



ATHLETENVEREINBARUNG

ZWISCHEN

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: _____

Kader: _____

und der

DEUTSCHEN TAEKWONDO UNION E.V.

vertreten durch

den Präsidenten und den Vizepräsidenten

Präambel

Als Basis der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Taekwondo Union (DTU) und den Mitgliedern der Bundeskader wird nachfolgende Vereinbarung getroffen.

1. Rechtsgrundlagen

Der/die Athlet/-in erkennt die folgenden Regelungen im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen:

- Satzung der DTU
- Wettkampfordnung der DTU / WTE / WT
- Ordnung für den Leistungsausschuss und das Wettkampfkader
- die Rechtsordnung der DTU
- die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (Rahmen-Richtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings nebst Doping-Kontroll-System)
- die WT - Bestimmungen einschließlich der Doping-Regularien der WT
- die Antidoping-Ordnung (ADO) der DTU
- sowie die Bestimmungen der NADA (Nationale Anti Doping Agentur) und WADA (World Anti Doping Agentur)

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Taekwondosports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für Taekwondo als Wettkampfsportart. Die Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung in der Geschäftsstelle der DTU eingesehen werden oder wird dem/der Athlet/-in auf gesonderte Anforderung übersandt.

2. Leistungen der Deutschen Taekwondo Union

Die Deutsche Taekwondo Union verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen sicherzustellen und dem/der Athlet/-in im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern und Leistungen Dritter zu akquirieren.

2.1 Training und Ausbildung

Der/die Athlet/-in wird als Mitglied eines Bundeskaders betreut. Hierfür stellt die DTU im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte DTU - Trainer zur Verfügung. Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt die DTU im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

2.2 Wettkämpfe im Rahmen der Nationalmannschaft

2.2.1 Die DTU nominiert den/die Athlet/-in für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der Ordnung für den Leistungsausschuss und den Wettkampfkader. Die Jahresplanung (vorläufig) und die Nominierungskriterien werden grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem/der Athlet/-in zur Kenntnis gegeben.

2.2.2 Die DTU trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des/der Athlet/-in zur Nationalmannschaft im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Neben der Entsendung der Athleten zur Meisterschaft übernimmt die DTU die Kosten der Verpflegung. Dies betrifft die üblichen drei Mahlzeiten.

Stand: August 2021

- 2.2.3 Die DTU stellt dem/der Athlet/-in die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung (Dobok) zur Verfügung.
- 2.2.4 Bei Einsätzen der DTU legt die Mannschaftsleitung den Ablaufplan fest. Dabei bleibt die Nationalmannschaft unter sich. Ein Treffen mit der Familie oder Freunden ist nur nach Absprache mit der Mannschaftsleitung erlaubt. Dies muss im Vorfeld der Meisterschaft bei der Mannschaftsleitung angefragt werden. Eine solche Ausnahme kann nur an Ausgleichstagen erlaubt werden.
- 2.2.5. Der Athlet akzeptiert, dass die Mannschaftsleitung der DTU im Falle groben Fehlverhaltens dazu befugt ist, Mannschaftsmitglieder von der Maßnahme auszuschließen. Der Verband behält sich vor den besonderen Aufwand für diesen Ausschluss dem Sportler in Rechnung zu stellen und als Schadenersatz geltend zu machen.
- 2.3 Interessenvertretung
 - 2.3.1 Die DTU ermöglicht dem/der Athlet/-in, vertreten durch die gewählten Athleten/-innen-Sprecher, in allen den Bundeskadern und der Nationalmannschaft betreffenden Fragen ein Mitspracherecht. Der/die Athleten/-innen-Sprecher oder sein Vertreter ist Mitglied im Leistungsausschuss.
 - 2.3.2 Die DTU bemüht sich um die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (im Rahmen des Stützpunktsystems u.a. Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische / physische Betreuung).
 - 2.3.3 Die DTU übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

3. Kaderzugehörigkeit und Pflichten des Kaderathleten

- 3.1 Mitgliedschaft im Bundeskader
 - 3.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader der Deutschen Taekwondo Union wird durch „8.2 Ordnung für den Leistungsausschuss und den Zweikampfkader der DTU“ geregelt, durch den Leistungsausschuss (LA) festgelegt und dem/der Athlet/-in zur Kenntnis gegeben. Die Kaderliste wird zweimal jährlich festgelegt. Diese Festlegung erfolgt immer zu Beginn des Jahres und zum 1. Juli. In Ausnahmefällen kann auch innerhalb des Halbjahres eine Aktualisierung erfolgen. Eine Übersicht ist auf der Homepage des Verbandes einzusehen.
 - 3.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Teilnahme an allen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der DTU - Jahresplanung, zu der eine Einladung/ Nominierung erfolgt.
 - b) Ständige Teilnahme am Bundesstützpunkttraining im jeweiligen Bundesstützpunkt. Die Zuweisung der/die Athlet/-in zu den Bundesstützpunkten erfolgt in Absprache mit den Spartenbundestrainern.
 - c) Teilnahme an allen leistungsdiagnostischen Maßnahmen der Deutschen Taekwondo Union, zu der eine Einladung erfolgt.

- d) Durchgängige, schriftliche Trainingsdatenprotokollierung entsprechend den Vorgaben der Spartenbundestrainer, durch die Führung eines Trainingstagebuches.
- e) Regelmäßige Inanspruchnahme einer medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung; der Sportler hat dieses schriftlich zu protokollieren und auf Verlangen dem zuständigen Bundestrainer und dem Sportdirektor vorzulegen.
- f) Für Neueinsteiger in den Förderkreis der Deutschen Sporthilfe (DSH) ist ein Erstgespräch mit dem Laufbahnberater am zuständigen Olympiastützpunkt verpflichtend. Dieses muss nach der Aufnahme innerhalb der ersten 3 Monate geführt werden.
- g) Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens. Der Athlet, die Athletin hat sich nach den Vorgaben und Anweisungen der Mannschaftsleitung, Bundestrainer und dem medizinischen Personal zu richten.
- h) Der Kaderathlet, die Kaderathletin hat sich an Termine und Fristen zu halten. Vorgaben der Trainer und des Leistungssportpersonals sind einzuhalten.

3.2 Einsätze in der Nationalmannschaft

- 3.2.1 Die Deutsche Taekwondo Union legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athlet/-in im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist. Der/die Athlet/-in verpflichten sich die Sponsorware sorgfältig, angemessen und verantwortlich zu behandeln und diese nur bei offiziellen Einsätzen der DTU zu tragen. Die Sponsorware bleibt Eigentum der DTU und muss bei Aufforderung an die Geschäftsstelle (GST) zurückgeschickt werden (sauber und gewaschen). Bei Verlust der Sponsorware muss der/die Athlet/-in die Sponsorware ersetzen. Die GST wird in diesem Fall eine Rechnung erstellen, diese muss dann beglichen werden.
- 3.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen (z.B. *im offiziellen Aufwärmbereich*), sowie für Siegerehrungen, offizielle und vom Verband organisierte Pressekonferenzen / Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos.
- 3.2.3 Der/die Athlet/-in verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen der Deutschen Taekwondo Union im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.
- 3.2.4 Der/die Athlet/-in erklärt sich damit einverstanden, dass die Deutsche Taekwondo Union Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Taekwondo Union unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden.
- 3.2.5 Der/die Athlet/-in haben dafür Sorge zu tragen, dass der Reisepass, der DTU-Pass, das Kukkiwon-Dan-Certificate und die WTF-GAL vorhanden und gültig ist.
- 3.2.6 Der/die Athlet/-in haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Anschrift und telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Adresse, der DTU bekannt und auf dem neuesten Stand sind. Diese Daten müssen dem zuständigen Bundestrainer bei Veränderung sofort, schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.2.7 Der/die Athlet/-in verpflichten sich bei Verletzungen, die ihm bei Maßnahmen der DTU und der Ausübung des Sports beeinträchtigen könnten, unverzüglich den Verantwortlichen des Leistungssportpersonals (Bundestrainer od. Sportdirektor) schriftlich und mündlich

Stand: August 2021

mitzuteilen. Kommt der/die Kaderathlet/-in dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, hat er/sie die entstandenen Kosten der jeweiligen Maßnahme (Kosten für Anreise, Unterkunft und Verpflegung etc.) selbst zu tragen.

3.2.8 Bundesadler als Hoheitszeichen

Die Vereinbarung über die Verwendung der Bundessymbole (Hoheitszeichen) im Sport zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vom 13.09.2006 ist für alle Bundeskaderathleten bindend. Somit darf der Bundesadler nur bei Internationalen Meisterschaften getragen werden, wenn die DTU den Bundeskaderathleten nominiert hat. Aus diesem Grund ist das Tragen des Bundesadlers außerhalb der vorgenannten Maßnahmen nicht zulässig.

4. Vertragsverletzungen - Anti-Doping / NADA - Rechtsweg

Die Fragen zu Vertragsverletzungen, Anti-Doping / NADA und zum Rechtsweg werden in der gesonderten Schiedsgerichtsvereinbarung der DTU geregelt, welcher zwingender Bestandteil der Athletenvereinbarung ist und den Athletinnen und Athleten zusammen mit der Athletenvereinbarung ausgehändigt wird.

5. Zeitliche Geltung

Der Inhalt dieses Vertrages hat Gültigkeit bis zum Ende des laufenden Jahres ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Bundeskader. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich unter Angabe von Gründen durch eine Partei bis zum 30.11. des laufenden Jahres gekündigt wird. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang beim Vertragspartner. Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart.

6. Schlussbestimmung

6.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die eventuell unwirksamen Regelungen durch sinngemäße Bestimmungen zu ersetzen.

6.2 Die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen (gemäß 1.) wurden in der neusten Fassung dem Sportler zur Kenntnis gebracht.

München, den _____

Präsident

Vizepräsident

(Athlet/-in)

bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten